

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV BLW)

vom 18. Oktober 2000 (Stand am 28. November 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹
sowie auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen
zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft, einschliesslich seiner Forschungsanstalten, (Bundesamt) für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1991³ und seiner Ausführungserlasse.

Art. 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Für Gebühren im Rahmen von Einsprache-, Schieds- und Beschwerdeverfahren des Bundesamtes gilt die Verordnung vom 10. September 1969⁴ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

² Die Gebührenansätze für die Löschung von Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Generaleinfuhrbewilligung (GEB) sind im Anhang 7 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ geregelt.

³ Diese Verordnung gilt nicht für Dienstleistungen für Dritte, welche deren Ergebnisse gewerblich nutzen wollen. Für solche Dienstleistungen wird ein Entgelt auf der Grundlage des Vollkostendeckungsprinzips und nach den Bedingungen des Markts vereinbart.

AS 2000 2698

- 1 SR 910.1
- 2 SR 611.010
- 3 SR 910.1
- 4 SR 172.041.0
- 5 SR 916.01

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 beansprucht oder veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet; sie werden jedoch in der Regel zusammen mit der Gebühr erhoben.

² Sind für eine Dienstleistung oder Verfügung mehrere Personen gebührenpflichtig, schulden sie die Gebühr solidarisch.

Art. 4 Gebührenfreiheit

¹ Behörden und, im Falle des Gegenrechts, Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden müssen keine Gebühren und Auslagen bezahlen, wenn die Dienstleistung oder Verfügung sie selbst betrifft.

² Für Dienstleistungen und Verfügungen des Bundesamtes, welche Finanzhilfen oder Abteilungen zum Gegenstand haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 5 Gebührenbemessung

¹ Dienstleistungen und Verfügungen werden nach Aufwand mit 90–200 Franken je Stunde berechnet, soweit nicht ein Ansatz im Anhang festgelegt ist.

² Verursachen Dienstleistungen und Verfügungen, für die im Anhang ein Ansatz festgelegt ist, einen ungewöhnlichen Verwaltungsaufwand, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann Gebührenpositionen im Anhang ergänzen, streichen oder Gebührenansätze ändern.

Art. 6 Gebührenzuschlag

Für Dienstleistungen und Verfügungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, kann das Bundesamt Zuschläge bis zu 50 Prozent erheben.

Art. 7 Auslagen

Als Auslagen gelten die Kosten, die für einzelne Dienstleistungen oder Verfügungen zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Porti, Übermittlungsgebühren (Telefon-, Telefax- oder Mailgebühren usw.);
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Kosten für Arbeiten, welche durch Dritte, Experten oder sonstige Beauftragte erstellt werden;
- d. Übersetzungskosten.

Art. 8 Gebührenermässigung oder -erlass

Das Bundesamt kann die Gebühr aus wichtigen Gründen ermässigen oder erlassen, namentlich wenn die gebührenpflichtige Person wenig bemittelt oder die Dienstleistung beziehungsweise Verfügung für das Bundesamt von Interesse ist.

Art. 9 Vorankündigungen von Gebühren und Auslagen

¹ Das Bundesamt unterrichtet die gebührenpflichtige Person auf Anfrage über voraussichtliche Gebühren und Auslagen.

² Es unterrichtet die gebührenpflichtige Person in jedem Fall, wenn die voraussichtliche Gebühr für eine Dienstleistung, die nach Zeitaufwand bemessen wird, 1000 Franken übersteigt.

Art. 10 Vorschuss

Das Bundesamt kann von der gebührenpflichtigen Person in begründeten Fällen einen angemessenen Vorschuss verlangen, insbesondere wenn diese mit Zahlungen im Rückstand ist oder Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz im Ausland hat.

Art. 11 Gebührenverfügung

Das Bundesamt verfügt die Gebühren und Auslagen.

Art. 12 Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Gebühren und Auslagen werden mit der Rechtskraft der Gebührenverfügung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

Art. 13 Verjährung

¹ Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Forderung geltend gemacht wird.

2. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 14** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 17. Juni 1996⁵ über die Gebühren der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten

⁵ AS 1996 1808

2. Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

Art. 15 Übergangsbestimmung

Für Dienstleistungen und Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gilt die bisherige Regelung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

⁶ AS 1998 3088

Anhang
(Art. 5)**Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen
in Anwendung folgender Verordnungen:**

		Franken
1	GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997 ⁷ : Einsicht in das Register (Art. 13)	20
2	<i>Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁸:</i>	
2.1	Prüfung der Zulassung der schrittweisen Umstellung Für jedes Jahr, welches über die normale Umstellungszeit von zwei Jahren hinausgeht (Art. 9)	200 100
2.2	Prüfung eines Gesuchs um befristete Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht biologisch produziert wurden (Art. 18)	200
2.3	Prüfung eines Einzelermächtigungsgesuchs (Art. 24)	200
2.4	Prüfung von Ausnahmegesuchen für die Aufbereitung von Lebensmitteln nach altem Recht (Art. 36)	200
3	<i>Zonenverordnung vom 7. Dezember 1998⁹:</i>	
3.1	Nichteintretensentscheid bei Überprüfung der Zonengrenzen (Art. 6)	300
3.2	Materieller Entscheid bei Überprüfung der Zonengrenzen, je nach Umfang	200–1500
4	<i>Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998¹⁰ über die Kon- trolle von Traubenmost, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr:</i>	
4.1	Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2)	180
4.2	Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2)	250
4.3	Weitere Analysen (Art. 2)	
	a. Sorbinsäure, HPLC	50
	b. Asche allein, Gravimetrie	80

⁷ SR 910.12⁸ SR 910.18⁹ SR 912.1¹⁰ SR 916.145.211

Franken

5	<i>Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998</i> ¹¹ :	
5.1	Behandlung eines Gesuchs um Aufnahme in den nationalen Sortenkatalog bzw. in die Sortenliste (Art. 4 und 9)	150
5.2	Kontrolle der Erhaltungszucht (Art. 6)	100
5.3	Kontrolle von Saat- und Pflanzgut (Art. 22 Abs. 4) Vollständige Analyse (Reinheit, Keimfähigkeit, Anzahl fremder Samen und Wassergehalt) von gereinigten Proben für die Saatgutzertifizierung von	
	a. Getreide, Mais und grosssamige Körnerleguminosen	55
	b. Klee- und Gräserarten	90
6	<i>Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998</i> ¹² :	
6.1	Anbau- und Verwendungsprüfung (Art. 17) jährliche Gebühr für:	
	a. Kartoffeln	
	1. eine Sorte	4000
	2. jede weitere Sorte derselben Züchterin oder desselben Züchters	4500
	b. Alle anderen Arten:	
	1. eine Sorte	2500
	2. jede weitere Sorte derselben Züchterin oder desselben Züchters	3000
6.2	Offizielle Feldbesichtigung pro Stunde (Art. 23 Abs.4)	30
6.3	Nachkontrollanbau pro Probe	40
7	<i>Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999</i> ¹³ :	
7.1	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs für die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels (Art. 4)	1400
7.2	Erteilung einer Zweitbewilligung mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstbewilligung (Art. 14)	700
7.3	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs für eine Zweitbewilligung ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstbewilligung (Art. 14)	1400
7.4	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 8):	
	a. chemische und physikalisch-chemische Prüfungen	30–500
	b. biologische Prüfungen	1900–11000
7.5	Ausstellung von Exportzertifikaten (Art. 9 Abs. 5)	60

¹¹ SR 916.151

¹² SR 916.151.1

¹³ SR 916.161

8	<i>Dünger-Verordnung vom 26. Januar 1994</i> ¹⁴ :	
8.1	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs für die Bewilligung eines Düngers (Art. 11)	200
8.2	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Aufnahme in die Düngerliste (Art. 8)	100
8.3	Kontrollanalysen (Art. 23):	
	Kompostanalyse	TS, OS, Leitfähigkeit, N, P, K, Ca, Mg, Cd, Cr, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn
		570
	Klärschlammanalyse	TS, OS, N, NH ₄ ⁺ , P, Ca, Mg, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mo, Ni, Pb, Zn
		590
9	<i>Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999</i> ¹⁵ :	
9.1	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Aufnahme in die Futtermittelliste oder die Liste der zugelassenen Zusatzstoffe und Diätfuttermittel (Art. 5 und 7)	100
9.2	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs um die Aufnahme in die GVO-Futtermittelliste (Art. 6)	1400
9.3	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs für die Bewilligung eines Futtermittels (Art. 8)	1400
9.4	Erteilung einer Zweitbewilligung mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstbewilligung (Art. 9)	700
9.5	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs für eine Zweitbewilligung ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstbewilligung (Art. 9)	1400
9.6	Grundgebühr für die Futtermittelkontrolle (Art. 25) sofern das Produkt in Ordnung ist; andernfalls wird die Gebühr nach Aufwand berechnet	70
10	<i>Verordnung vom 13. April 1999</i> ¹⁶ <i>über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion:</i>	
10.1	Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs für die Anerkennung von	
	a. chemischen Mitteln für die kombinierte Reinigung und Entkeimung (Art. 22 Abs. 1 und 25 Abs. 3)	650

¹⁴ SR 916.171

¹⁵ SR 916.307

¹⁶ SR 916.351.021.1

	Franken
b. chemischen Mitteln für die Reinigung (Art. 22 Abs. 1 und 25 Abs. 3)	500
c. chemischen Mitteln für die Entkeimung (Art. 22 Abs. 1 und 25 Abs. 3)	650
d. Mitteln für die Euterhygiene und –pflege sowie Melkfette (Art. 20 Abs. 5 und 7)	750
e. Mitteln auf Insektizidbasis für die Fliegenbekämpfung (Art. 10 Abs. 3)	500
10.2 Erteilung einer Zweitanerkennung mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstanerkennung	330
11 <i>Verordnung vom 13. April 1999¹⁷ über die Qualitätssicherung bei der gewerblichen Milchverarbeitung:</i>	
11.1 Grundgebühr für die Behandlung eines Gesuchs für die Anerkennung von	
a. chemischen Mitteln für die kombinierte Reinigung und Entkeimung (Art. 29 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 92 Abs. 1)	650
b. chemischen Mitteln für die Reinigung (Art. 29 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 92 Abs. 1)	500
c. chemischen Mitteln für die Entkeimung (Art. 29 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 92 Abs. 1)	650
11.2 Erteilung einer Zweitanerkennung mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstanerkennung	330

¹⁷ SR 916.351.021.3